



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des

Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006

Fax ++43 (1) 531 22-499

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Studiengebühren: Bedenken des VfGH auch gegen neu beschlossene Regelungen

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass auch die neu beschlossenen Regelungen zu den Studiengebühren verfassungswidrig sein könnten.

Zur Vorgeschichte: Der Verfassungsgerichtshof hob im Sommer 2011 die bis dahin geltenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes zu den Studiengebühren als zu unpräzise auf. Die Reparaturfrist, die im Februar 2012 endete, wurde vom Gesetzgeber nicht genutzt. Einzelne Universitäten haben daraufhin in ihren Satzungen "autonom" Studiengebühren festgelegt. Gegen diese Vorgangsweise wiederum hat der Verfassungsgerichtshof in einem Prüfungsbeschluss vom Oktober 2012 Bedenken angemeldet. Es sei zweifelhaft, ob die Universitäten die Einhebung mittels Satzung selbst bestimmen dürfen. Nun reagierte der Gesetzgeber: Zum einen, indem per Gesetz ab dem Sommersemester 2013 an allen öffentlichen Universitäten unter gewissen Voraussetzungen Studiengebühren zu entrichten sind.

Zum anderen hat der Gesetzgeber - vereinfacht gesagt - die einzelnen Satzungen jener Universitäten, mit denen autonom ein Studienbeitrag für das Wintersemester vorgesehen wurde, rückwirkend als Gesetz beschlossen.

Diese Vorgangsweise dürfte problematisch sein. Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter sind der Ansicht, dass sie gleichheits- und damit verfassungswidrig sein könnte. Die "Übernahme" der Satzungen als Gesetz bewirkt nämlich im Ergebnis, dass es an einigen Universitäten Studienbeiträge gibt, an anderen nicht.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung
scheine es jedoch nicht zu geben, so die
Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter.

Presseinformation vom 3. April 2013

Zahl der Entscheidung: B 1010/12, V 71/12